

Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung (FRL MSV/2015)



Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse (FRL MSV/2015)

I. Rahmenbedingungen

- **Grundlage:** Richtlinie des SMEKUL zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 30. Juni 2015 (FRL MSV/2015), zuletzt geändert am 15.09.2021
www.smul.sachsen.de/foerderung/333.htm
- **Ziele:**
 - Unterstützung von anerkannten Erzeugerorganisationen
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen
 - Absatzsicherung und Erlösvorteile für Landwirte
 - Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (Wasser/Energie)
- **eine gemeinsame Richtlinie mit zwei Abschnitten:**
 - Gründung und Tätigwerden von anerkannten Erzeugerorganisationen
 - Investitionen

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ Finanzierung

- ausschließlich über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

➤ Antragstellung und Bewilligung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Tel.: 0351/4910 4910
www.sab.sachsen.de

Förderung der Marktstrukturverbesserung

II. Gründung und Tätigkeit von Erzeugerorganisationen (EO)

➤ Gegenstand der Förderung

- Organisationskosten für die erstmalige Errichtung, sofern im jeweiligen Erzeugnisbereich keine entsprechende EO bzw. EO-Vereinigung in Sachsen bereits besteht (Startbeihilfen für die ersten 5 Jahre)

➤ Zuwendungsempfänger

- EO bzw. EO-Vereinigungen nach AgrarOLkG / AgrarOLkV

➤ Zuwendungsvoraussetzungen

- EO bzw. EO-Vereinigung muss mindestens für 5 Jahre angelegt sein
- Betriebsstätte oder Niederlassung (Hauptsitz) im Freistaat Sachsen

➤ Art und Höhe der Zuwendung

- degressiv gestaffelter Zuschuss über 5 Jahre (**60/60/50/40/20%**), **+15 % sofern ausschließlich Qualitätsprodukte vermarktet werden**
- Begrenzung der max. Zuschüsse zusätzlich durch Verkaufserlös
- jährlich maximal 100.000 €, gesamt maximal 400.000 €

Förderung der Marktstrukturverbesserung

III. Investitionen

➤ **Gegenstand der Förderung:**

- Investitionen in Gebäude, bauliche und technische Anlagen sowie Maschinen und Geräte (Leasing nicht möglich)

➤ **Zuwendungsempfänger:**

- anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse – neu: auch Hersteller (KMU) von Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen (AEUV)
 - Kleine Unternehmen (weniger als 50 AK + höchstens 10 Mio. € Jahresumsatz/-bilanzs.)
 - KMU (weniger als 250 AK + höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzs.)
 - Mittelgroße Unternehmen (weniger als 750 Beschäftigte oder 200 Mio. € Jahresumsatz)

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Zuwendungsvoraussetzungen für die Investitionsförderung**

- mind. 40% vertragliche Rohstoffbindung mit Erzeugern über mind. 5 Jahre für die geförderte Aufnahmekapazität (außer bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen/Zierpflanzen und Verarbeitungseinrichtungen für Obst von Streuobstwiesen)
- nicht gleichzeitig Primärproduzent landwirtschaftlicher Produkte
- Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Anhang I AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Investition im Freistaat Sachsen
- Investitionsvolumen mind. 30.000 € (bei Öko-Erzeugnissen mindestens 10.000 €)
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und des Unternehmens
- Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz
- Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und Energie
- Vorhaben noch nicht begonnen

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Förderausschlüsse bei der Investitionsförderung:** u. a.

- durch das EEG geförderte Investitionen
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen
- Einzelhandelseinrichtungen
- Schlachtung von Tieren für große Unternehmen
- Ölmühlen (mittlere/große Unternehmen), EO für Obst und Gemüse
- Trockenmilcherzeugnisse, Butter und H-Milch
- Errichtung von neuen Großmärkten für Blumen und Zierpflanzen
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach den EU-Leitlinien
- Investitionen in Lagerkapazitäten für Interventionszwecke
- Anschaffungskosten für Pkw, Lkw und Büroeinrichtungen
- Grundstücke sowie eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen sowie der Ankauf vorhandener Gebäude von verbundenen Unternehmen bzw. Umbau von Gebäuden, die zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Art und Höhe der Investitionsförderung**

gestaffelter Zuschuss je nach Zuwendungsempfänger:

- EO/EO-Vereinigung (KMU) mit Endprodukt Anhang I: **35 %**,
40 % - sofern überwiegend Qualitätsprodukte vermarktet werden
(incl. zulässiger anderer Beihilfen maximal 40 %)
- KMU mit Endprodukt Anhang I: **25 %**; **30 %** - sofern überwiegend -
40% sofern ausschließlich Qualitätsprodukte (VO (EU) 1305/2013,
Art. 16) vermarktet werden, (incl. zulässiger anderer Beihilfen
maximal 40 %)
- mittelgroße Unternehmen mit Endprodukt Anhang I: **bis 20 %**, sofern
ausschließlich Qualitätsprodukte vermarktet werden **bis 35 %** (unter
Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes)
- kleine Unternehmen mit Endprodukt Nicht-Anhang I: **20 %**
- mittlere Unternehmen mit Endprodukt Nicht-Anhang I: **10 %**

- **Zweckbindungsfrist:** 5 Jahre für Maschinen und technische Anlagen
12 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen